

R a h m e n v e r t r a g

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

**den Erzbistümern Köln und Paderborn sowie
den Bistümern Aachen, Essen und Münster**

und

den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen

zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen
an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).

1. Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen,

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf,

- im Folgenden „**Land NRW**“ -,

**2. die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie
die Bistümern Aachen, Essen und Münster –**

vertreten durch das KATHOLISCHE BÜRO NRW

Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf,

- im Folgenden „**Katholische Kirche**“ –

und

**3. die Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen,
- Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW –,**

vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in
Nordrhein-Westfalen,

- im Folgenden „**Kommunale Spitzenverbände**“

schließen zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldern, die in den Jahren 2002 bis 2008 von Trägern von Kindertageseinrichtungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) gezahlt, u.a. durch Mittel des Landes NRW und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe refinanziert und im Jahr 2016 von der KZVK an die Träger zurückgezahlt wurden, den folgenden Vergleichsvertrag.

Vorbemerkungen

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, zuständig für die Altersversorgung der katholisch kirchlichen Beschäftigten, hat zum 01.01.2002 das bis dahin gültige Umlageverfahren auf ein kapitalgedecktes Beitragssystem umgestellt. Um die vor der Umstellung erworbenen Rentenanwartschaften ausfinanzieren zu können, wurde von den Arbeitgebern ein Sanierungsgeld erhoben. Gegen dieses Sanierungsgeld haben einige betroffene Arbeitgeber Klage erhoben. Moniert wurde die Festsetzung der Höhe des Sanierungsgeldes. In letzter Instanz wurde diesen Klagen durch Urteile des BGH vom 05.12.2012 (Az. IV ZR 110/10) und vom 09.12.2015 (Az. IV ZR 336/14) stattgegeben.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat daraufhin 2016 beschlossen, alle seit 2002 geleisteten Sanierungsgelder – ohne Einrede der Verjährung und unabhängig davon, ob die jeweilige Beteiligte gegen das Sanierungsgeld geklagt hatte – zurückzuzahlen. Eine Neufestsetzung der Höhe für die zurückliegenden Jahre wurde verworfen. Gleichzeitig wurde ein neuer (höherer) Finanzierungbeitrag mit einer Laufzeit bis 2040 eingeführt, mit dem Ziel, die Deckungslücke bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen zu haben.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung stellt sich die Lage sehr komplex dar. So erfolgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in einem Zuschusssystem, das paritätisch finanziert wird. Neben Eltern und Trägern leisten im Wesentlichen Land und Kommunen die Finanzierung.

Dabei gewähren die Landesjugendämter den Jugendämtern im Auftrag der obersten Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz). Die Jugendämter bewilligen daraufhin den Trägern der Kindertageseinrichtungen Zuschüsse gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass in dem in Rede stehenden Gesamtzeitraum (2002 bis 2016) die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in zwei unterschiedlichen Finanzierungssystemen erfolgte. Bis zum 31. Juli 2008 galt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) mit einer Spitzkostenabrechnung zu den Personalkosten. Seit 2008 gilt das pauschalierte Finanzierungssystem des KiBiz auf der Basis von Kindpauschalen.

In der Abrechnung nach dem GTK wurden die Versorgungsbeiträge in ihrer tatsächlichen Höhe als Aufwendungen geltend gemacht; für diesen Abrechnungszeitraum wären die Summen aufgrund der Spitzabrechnung zwar aufwändig, aber vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Daten vergleichsweise gut rekonstruierbar.

Bei der Pauschalfinanzierung nach dem KiBiz obliegt dem Träger die Verantwortung, die zweckgemäße Verwendung der Mittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis gliedert sich dabei aber nicht nach allen Einzelposten auf. Inwieweit in den angegebenen Personalkosten auch tatsächlich Versorgungsbeiträge enthalten sind, ist aus dem im KiBiz hinterlegten Verwendungsnachweis nicht ersichtlich. Für diesen Abrechnungszeitraum ist damit ohne weitere Einzelfallprüfungen nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Höhe Sanierungsgelder als Aufwendungen in den Verwendungsnachweis eingeflossen sind.

Für den Geltungsbereich des KiBiz gilt darüber hinaus, dass hier gesetzlich geregelt ist, dass Erträge (und damit auch Rückzahlungen der KZVK), die nicht im selben Kindergartenjahr verausgabt werden, in eine Rücklage fließen und in den Folgejahren wieder für Zwecke des Gesetzes zu verwenden sind. Damit ist sichergestellt, dass diese Rückflüsse im gesetzlich geregelten Rahmen des Kitafinanzierungssystems verbleiben. Daher kommt für den Geltungsbereich des KiBiz eine Rückforderung der Beträge nicht in Betracht.

Dementsprechend umfasst der Betrachtungszeitraum die Jahre 2002-2008 (GTK). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jahre 2007 und 2008 aus GTK-Mitteln keine Gelder an die KZVK geflossen sind. Durch die zeitversetzte Abrechnung wurden die Beiträge für diese beiden Jahre aus Mitteln des KiBiz geleistet.

Eine Rückabwicklung der genauen Leistungen nach dem GTK im Einzelfall würde voraussetzen, dass die Jugendämter – freiwillig oder auf Anweisung – die Unterlagen aus dem Zeitraum zwischen 2002 und 2008 auswerten und die noch zu ermittelnden Beträge zurückfordern. Parallel dazu würden die Landesjugendämter auf Anweisung des MKFFI von den Jugendämtern verlangen, den Landesanteil der zurück erlangten Mittel an das Land abzuführen.

Da derartige einzelfallbezogene Abrechnungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind und aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage sowie unterschiedlicher Rechtsauffassungen möglicherweise auch nicht zu einem angemessenen Ergebnis führen, wird stattdessen der folgende Vergleich gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) geschlossen.

§ 1 Ziele des Rahmenvertrags

- (1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, aufwändige einzelfallbezogene Rückabwicklungen der dazu berechtigten Kommunen gegenüber den jeweiligen Trägern der katholischen Einrichtungen zu vermeiden. Das Gleiche gilt für die Rückab-

wicklung von Zuwendungen des Landes an die Landesjugendämter und von dort an die betroffenen Kommunen. Anstelle einer Vielzahl von Einzelforderungen soll unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten eine pauschale Rückabwicklung vorgenommen werden.

- (2) Die pauschale Rückabwicklung soll zugleich dazu dienen, bürokratischen Aufwand zu vermeiden, den Jugendämtern die umfangreiche Aufarbeitung lang zurückliegender Vorgänge zu ersparen (Zuwendungsbescheide nach GTK in den Jahren 2002 bis 2008) und etwaige Rechtsstreitigkeiten zu erübrigen.
- (3) Da zur Sach- und Rechtslage unterschiedliche Einschätzungen der Vertragspartner vorliegen, hat die in diesem Vertrag geregelte Rückabwicklung hinsichtlich der Höhe der Zahlungen den Charakter eines Vergleichs.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vergleichs

- (1) Der Vergleich ist in mehreren Gesprächsrunden unter Berücksichtigung der zum Teil unterschiedlichen Einschätzungen der Vertragspartner sowohl zum Sachverhalt als auch zur rechtlichen Würdigung ausverhandelt worden. Im Wesentlichen beruht die Vergleichsbereitschaft des Landes NRW und der Katholischen Kirche sowie die grundsätzliche Unterstützung durch die Kommunalen Spitzenverbände auf der Einschätzung, dass sich im Falle der einzelfallbezogenen Rückforderung sowohl tatsächliche als auch rechtliche Risiken ergäben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und unter Verzicht auf detaillierte Sach- und Rechtsausführungen werden die wesentlichen Erwägungen hier zusammenfassend dargestellt:
 - Die einzelfallbezogene Rückforderung der damals gezahlten Sanierungsgelder setzt eine Aufhebung oder Teilaufhebung der entsprechenden Zuwendungsbescheide, eine Konkretisierung und Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche sowie gegebenenfalls eine rechtssichere Darlegung und eventuell auch Beweisführung hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen voraus. Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraums der Zuwendungen (Jahre 2002 bis 2008) ist dies – je nach Aktenlage – mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und mit verschiedenen Unwägbarkeiten verbunden.
 - Als Rechtsgrundlage für eine Aufhebung oder Teilaufhebung kommt § 47 Absatz 2 SGB X in Betracht. Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände gehen von einer Zweckverfehlung aus, die Katholische Kirche teilt diese Auffassung nicht uneingeschränkt, da die Zuwendungsempfänger seinerzeit die erhaltenen Mittel zweckentsprechend an die KZVK weitergeleitet haben und

erst aufgrund der Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Sanierungsbeiträge entfallen ist.

- Auch die Anwendung des § 47 Absatz 3 SGB X, die einem Zuwendungsempfänger Vertrauensschutz zubilligt, könnte im Streitfall zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.
 - Aus Sicht des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände besteht eine Zinsforderung gemäß § 50 Absatz 2a Satz 1 SGB X für den gesamten Zeitraum seit Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheids. Die Katholische Kirche teilt diese Rechtsauffassung nicht.
 - Auch dann, wenn ein Zinsanspruch dem Grunde und der Höhe nach rechtlich anzuerkennen ist, ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung, nach den in § 50 Absatz 2a Satz 2 SGB X genannten Kriterien, erforderlich. Im Streitfall wäre eine gerichtliche Überprüfung im Hinblick auf die rechtsfehlerfreie Ermessensausübung nicht auszuschließen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Erwägungen zur Sach- und Rechtslage ist der Vergleich unter Beachtung der für das Land NRW geltenden haushaltsrechtlichen Maßstäbe (§ 58 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung NRW) wirtschaftlich und zweckmäßig.
- (3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gemäß § 58 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung liegt vor.

§ 3 Verpflichtungen

- (1) Die Katholische Kirche verpflichtet sich,
- a) zum Ausgleich des Landesanteils an den Rückforderungsansprüchen eine einmalige Ausgleichszahlung an das Land NRW zu leisten,
 - b) den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die gegebenenfalls für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen unmittelbar zuständig wären (im Folgenden „Kommunen“), im Falle ihres Beitritts zu diesem Vergleichsvertrag den jeweiligen sich aus der Anlage 1 ergebenden Betrag zu zahlen.
- (2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kommunen, von einer Aufhebung (oder Teilaufhebung) der entsprechenden Zuwendungsbescheide und von einer Rückforderung der in den Jahren 2002 bis 2008 gezahlten Sanierungsgelder abzusehen; alle diesbezüglichen Ansprüche der Kommunen

gegenüber den damaligen Zuwendungsempfängern gelten mit dem Erhalt der anteiligen Ausgleichszahlung nach Anlage 1 als erfüllt.

- (3) Das Land NRW verpflichtet sich, mit dem Erhalt der Ausgleichszahlung nach Absatz 1 lit. a) alle Rückforderungsansprüche des Landes als erfüllt anzusehen und von den beitretenden Kommunen weder die Prüfung noch die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegenüber den damaligen Zuwendungsempfängern zu verlangen.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Summe der Ausgleichszahlungen beträgt – sofern alle Kommunen diesem Vergleichsvertrag beitreten - 18,87 Millionen EURO (in Worten: achtzehn Millionen und achthundertsiebzig Tausend EURO). Entsprechend der Finanzierungsstruktur steht sie zur Hälfte (9,435 Millionen EURO) dem Land NRW und zur anderen Hälfte den Kommunen zu. Die Verteilung auf die einzelnen Kommunen erfolgt gemäß Anlage 1. Über diese Ausgleichszahlung hinaus sind weitere Forderungen gegen das Katholische Büro oder die (Erz-) Bistümer in Nordrhein Westfalen, die die in diesem Vertrag geregelten Rückforderungen der ab den Jahren 2002 gezahlten Sanierungsgelder betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zum 15.07.2018 fällig, im Falle der Anteile der Kommunen allerdings frühestens mit deren Beitritt zu diesem Vergleichsvertrag.
- (3) Sofern einzelne Kommunen nicht oder nicht fristgerecht ihren Beitritt erklären, ändert sich der Landesanteil in Höhe von 9,435 Millionen EURO nicht. Die Beträge der beitretenden Kommunen nach Anlage 1 bleiben ebenfalls unverändert. Das Land wird die nicht beitretenden Kommunen aber über die Landesjugendämter zur Prüfung und Geltendmachung von Rückforderungen (einschließlich Zinsen) gegenüber den Zuwendungsempfängern auffordern, mindestens in Höhe des jeweiligen Landesanteils. Zurückgezahlte Beträge sind in Höhe des Landesanteils an den Rückforderungsansprüchen an das Land abzuführen.
- (4) Das Land wird die nach Absatz 3 von den Kommunen erhaltenen Beträge unverzüglich an die Katholische Kirche, d.h. jeweils an das örtlich zuständige Erzbistum oder Bistum, weiterleiten. Die Abwicklung erfolgt über das Katholische Büro.

§ 5 Beitrittserklärungen von Kommunen

- (1) Der Vergleichsvertrag hat nur für diejenigen Kommunen eine verbindliche rechtliche Wirkung, die dem Vertrag beitreten.

- (2) Der Beitritt kann bis spätestens 30.10.2018 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Katholischen Büro und dem jeweils zuständigen Landesjugendamt erfolgen. Ein Muster für die Erklärung des Beitritts ist diesem Vertrag beigelegt (Anlage 2); es wird auch auf den Internet-Seiten der Landesjugendämter zur Verfügung gestellt.

§ 6 Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Sie waren aber an den Gesprächen mit der Katholischen Kirche beteiligt und befürworten die Ziele und Inhalte dieses Vertrages. Sie empfehlen ihren Mitgliedern den Beitritt und stehen ihnen darüber hinaus beratend zur Verfügung.

§ 7 Vertragsänderung, Sonstiges

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in diesem Vertrag getroffen werden, gelten die Vorschriften des SGB X und ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB. Im Falle einer nachträglichen wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlagen findet § 59 SGB X Anwendung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so ist der Vertrag im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre (§ 61 SGB X). Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ohne dass der Vertrag im Ganzen nichtig ist, so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, gilt zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift